

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 68/11 B

L 2 KN 273/07 KR (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 (24) KN 20/05 KR (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger hat mit seinem Begehren, die Beklagte wegen einer durch eine Osteochondrodysplasie hervorgerufenen disproportionalen Mikrosomie mit besonderer Verkürzung der unteren Gliedmaßen zur Gewährung einer vollstationären Beinverlängerung nach dem Ilisarov-Prinzip zu verurteilen, bei dem LSG Erfolg gehabt. Das LSG hat ua ausgeführt, bei dem disproportionalen Minderwuchs des Klägers mit einer Körpergröße von allenfalls 148 cm handele es sich um eine Krankheit iS eines regelwidrigen Körperzustands, welche mit funktionellen Defiziten (zB im Bereich der Biomechanik) einhergehe. Die Krankheit sei nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse behandlungsbedürftig und mittels einer Beinverlängerung nach dem Ilisarov-Prinzip behandlungsfähig. Die Operation sei weder generell noch speziell mit Blick auf den Kläger mit spezifischen, das allgemeine Operationsrisiko übersteigenden Risiken verknüpft. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) habe die Beinverlängerung nach dem Ilisarov-Prinzip als vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht ausdrücklich vom Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Therapie mit Risiken behaftet sei. Die Risikoabwägung sei Gegenstand der Therapieentscheidung des behandelnden Arztes (*Urteil vom 19.5.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Beklagte formuliert als Rechtsfrage:
- "Ist auch dann ein Leistungsanspruch auf Heilbehandlung in Form körperlicher Eingriffe zu verneinen, wenn zwar ein regelwidriger Körperzustand im Sinne der krankenversicherungsrechtlichen Grundsätze vorliegt, die Eingriffe aber mit ganz erheblichen Risiken verbunden sind, so dass eine Erfolgsprognose unsicher ist, und sich mögliche Folgeschäden der Operation nicht abschätzen lassen?"
- 6 Die Beklagte legt indessen die Entscheidungserheblichkeit der Frage nicht ausreichend dar. Die von ihr formulierte Frage setzt nämlich im Tatsächlichen eine Heilbehandlung mit körperlichen Eingriffen voraus, die mit ganz erheblichen Risiken verbunden sind, so dass eine Erfolgsprognose unsicher ist, und bei denen sich mögliche Folgeschäden nicht abschätzen lassen. Demgegenüber hat das LSG festgestellt, die Operation sei weder generell noch speziell mit Blick auf den Kläger mit spezifischen, das allgemeine Operationsrisiko übersteigenden Risiken verknüpft. Die Beklagte legt nicht dar, wieso sich der erkennende Senat in einem sich anschließenden Revisionsverfahren mit der Rechtsfrage dennoch auseinandersetzen müsste, obwohl er an unangegriffene LSG-Feststellungen gebunden ist (§ 163 SGG).
- 7 Auch soweit die Beklagte im konkreten Zusammenhang vermutet, dass der Eingriff der Beinverlängerung letztendlich zur Behebung psychischer Störungen des Klägers vorgenommen werden soll, bezeichnet sie jedenfalls keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie legt nicht dar, dass das LSG die seiner Beweiswürdigung zugrunde liegenden Feststellungen verfahrensfehlerhaft getroffen hat. Verfahrensmängel können nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag beziehen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht. Soweit die Beklagte mit ihrer Vermutung im Kern lediglich die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz beanstandet, ist diese indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 8 2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

